

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des 6. Energieforschungsprogramms der Bundesregierung „Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“

Vom 9. August 2011

Das Bundeskabinett hat am 3. August 2011 das 6. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung mit dem Titel „Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ verabschiedet. Das Programm ist ein gemeinsames Projekt des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMW) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Mit dem 6. Energieforschungsprogramm legt die Bundesregierung die Grundlinien und Schwerpunkte der staatlichen Förderpolitik im Bereich innovativer Energietechnologien für die kommenden Jahre fest. Ziel ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Umbau der Energieversorgung in Deutschland umweltschonend, sicher und kostengünstig gestaltet werden kann. Das Energieforschungsprogramm folgt der Linie des Energiekonzepts vom 28. September 2010 sowie des am 6. Juni 2011 im Kabinett beschlossenen Energiepakets, den Weg ins Zeitalter der erneuerbaren Energien schneller zu beschreiten.

Auf vier Feldern setzt das neue Energieforschungsprogramm neue Akzente:

1. Strategische Fokussierung der Fördermittel auf prioritäre Bereiche, die für den beschleunigten Umbau der Energieversorgung Deutschlands wichtig sind: Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energiespeicher, Netztechnologien sowie die Integration der erneuerbaren Energien in die Energieversorgung.
2. Gemeinsame Initiativen der beteiligten Ressorts auf ausgewählten Technologiefeldern (z. B. Speicher), um Synergien zu nutzen.
3. Stärkung der globalen Perspektive der Energieforschung durch Ausbau der internationalen Kooperationen und bessere Vernetzung innerhalb der Europäischen Union.
4. Bessere Abstimmung und Koordination von Energieforschungsaktivitäten auf Bundes- und Länderebene sowie mit den europäischen Förderinstitutionen.

Das 6. Energieforschungsprogramm tritt zum 1. September 2011 in Kraft und löst damit das laufende 5. Energieforschungsprogramm ab. Die erste Förderperiode endet am 31. Dezember 2014. Das Programm beinhaltet Fördermaßnahmen der beteiligten Ressorts BMW, BMU, BMELV und BMBF im Energiebereich.

Für die Jahre 2011 bis 2014 stehen rund 2,24 Milliarden € für die Projektförderung zur Verfügung. Davon stammen 685 Millionen € aus dem zum 1. Januar 2011 eingerichteten Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und werden ausschließlich für die

Forschungsförderung in den Bereichen „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ verwendet. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

	Projektförderung Energieforschung (Tsd. €)			
	Soll	Plandaten		
		2011	2012	2013
BMW (angewandte Forschung und Demonstration)	195 764	183 074	252 474	270 074
Rationelle Energieverwendung	119 294	120 894	115 144	122 494
Elektromobilität	21 190			
Energie- und Klimafonds	22 000	28 500	103 250	113 500
Nukleare Sicherheit, Endlagerung	33 280	33 680	34 080	34 080
BMU (angewandte Forschung und Demonstration)	150 866	164 866	229 766	249 366
Erneuerbare Energien	128 866	148 866	158 366	158 366
Energie- und Klimafonds	22 000	16 000	71 400	91 000
BMELV (angewandte Forschung und Demonstration)	34 000	31 500	54 300	62 000
Bioenergie	25 000	25 000	25 000	25 000
Energie- und Klimafonds	9 000	6 500	29 300	37 000
BMBF (Grundlagenforschung)	70 000	69 500	105 900	112 923
Energieeffizienz	15 300	15 800	16 300	12 300
Erneuerbare Energien	18 700	18 200	17 700	18 623
Nukleare Sicherheit, Endlagerung	10 000	10 000	10 000	10 000
Fusion	11 000	14 000	14 000	11 000
Energie- und Klimafonds	15 000	11 500	47 900	61 000

Summe 6. Energieforschungsprogramm 450 630 448 940 642 440 694 363

Neben den Mitteln für die Projektförderung stellt die Bundesregierung im selben Zeitraum (2011 bis 2014) rund 1,22 Milliarden € für die institutionelle Förderung der Energieforschung in den Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) zur Verfügung.

Die angesetzten Finanzmittel sind vom Parlament beschlossen worden, stehen aber unter dem Vorbehalt von Änderungen im Haushalt bzw. in der Finanzplanung. Diese können Änderungen in der Programmgestaltung implizieren.

Die Projektförderung erfolgt anhand von Zuwendungen. Rechtsgrundlage für Zuwendungen bilden die Bundeshaushaltsordnung, zusammen mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, in denen die Voraussetzungen und Verfahrensabläufe geregelt sind, sowie die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO; ABl. EU 2008/L 214/3). Die Förderung beruht insbesondere auf Kapitel II Abschnitt 7 (Artikel 30 bis 37) in Verbindung mit Kapitel I AGVO. Die Förderung unterliegt den darin aufgeführten Förderkategorien und -intensitäten (Artikel 30 ff. AGVO) und Regellobergrenzen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e AGVO). Soweit die darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, ist die Förderung im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt. Bei Überschreitung der Förderintensitäten oder Regellobergrenzen ist die Förderung nicht nach der AGVO freigestellt, sondern richtet sich die Gewährung der Förderung nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU 2006/C/323/1).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe a AGVO).

Einzelheiten zu den Fördermodalitäten werden in ressortspezifischen Förderrichtlinien bzw. Förderbekanntmachungen veröffentlicht, die sicherstellen, dass die Fördermittel im öffentlichen Interesse und nach den gesetzlichen Vorgaben verwendet werden.

Bonn, den 9. August 2011

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Kübler

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Änderung
der Bekanntmachung
im Rahmen der Strategie der Bundesregierung
zur Internationalisierung
von Wissenschaft und Forschung
Richtlinien
zur Förderung
der Wissenschaftlich-Technologischen
Zusammenarbeit mit Chile**

Vom 30. August 2011

Die oben genannte Bekanntmachung vom 17. August 2011 (BAnz. S. 3045) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6.2 werden die Wörter „bis zum 15. September 2011“ durch die Wörter „bis zum 30. Oktober 2011“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 30. August 2011

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Beatrix Wegner



**Änderung
der Bekanntmachung
im Rahmen der Strategie der Bundesregierung
zur Internationalisierung
von Wissenschaft und Forschung
Richtlinien
zur Förderung
der Wissenschaftlich-Technologischen
Zusammenarbeit mit Mexiko**

Vom 30. August 2011

Die oben genannte Bekanntmachung vom 1. Juli 2011 (BAnz. S. 3044) wird wie folgt geändert:

In Nummer 6.2 werden die Wörter „bis zum 30. September 2011“ durch die Wörter „bis zum 30. Oktober 2011“ ersetzt.

Diese Änderung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 30. August 2011

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Beatrix Wegner

**2. Änderung
der Bekanntmachung
von Richtlinien
zur Fördermaßnahme
„KMU-innovativ: Informations-
und Kommunikationstechnologie (IKT)“**

Vom 30. August 2011

In der vorgenannten Bekanntmachung vom 25. November 2009 (BAnz. S. 4361), die durch Bekanntmachung vom 8. Februar 2010 (BAnz. S. 670) geändert worden ist, werden folgende Änderungen bekanntgegeben:

Der unter Nummer 2 benannte Gegenstand der Förderung wird wie folgt geändert:

Gegenstand der Förderung sind risikoreiche industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben, die technologieübergreifend und anwendungsbezogen sind. Diese FuE-Vorhaben müssen dem Bereich IKT zuzuordnen und für die Positionierung des Unternehmens am Markt von Bedeutung sein. Wesentliches Ziel der BMBF-Förderung ist die Stärkung der KMU-Position bei dem beschleunigten Technologietransfer aus dem vorwettbewerblichen Bereich in die praktische Anwendung.

Gefördert werden themenübergreifend Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen

- Elektroniksysteme, Elektromobilität und Entwurfsautomatisierung
- Softwaresysteme und Wissensverarbeitung
- Kommunikationstechnik und Netze (Funk- und Festnetze)
- Technische Systeme für den Menschen (Schwerpunkt Mikrosystemtechnik),

die auf die Anwendungsfelder/Branchen Automobil und Mobilität, Maschinenbau und Automatisierung, Gesundheit und Medizintechnik, Logistik und Dienstleistungen, Energie und Umwelt sowie IKT-Wirtschaft ausgerichtet sind (siehe Förderprogramm IKT 2020).

Der unter Nummer 7.2.1 (Vorlage und Auswahl von Projektskizzen) genannte letzte Stichtag zum 15. Oktober 2012 entfällt:

In der ersten Verfahrensstufe können beim beauftragten Projektträger des BMBF jederzeit Projektskizzen eingereicht werden. Bewertungsstichtage für Projektskizzen sind jeweils der **15. April** und der **15. Oktober**.

Diese 2. Änderung der vorgenannten Förderrichtlinien tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 30. August 2011

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Dr. E. Landvogt Dr. Ulrich Katenkamp
Dr. Klaus Heller A. Eickmeyer-Hehn